

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.49 vom 8. Januar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.49 du 8 janvier 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.49 del 8 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses gemäss § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) zuständig. Nach § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist grundsätzlich das Dreiergericht zum Entscheid berufen. Hat wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist nach § 44 Abs. 1 GOG jedoch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter zuständig. Diese Konstellation liegt im hier zu beurteilenden Fall vor. Da der Rekurrent von der angefochtenen Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung hat, ist er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

1.2 Der Rekurs ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden (§ 16 Abs. 1 VRPG). Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen (§ 16 Abs. 2 VRPG). Wird die Rekursbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen (§ 16 Abs. 3 VRPG).

1.3 Der vorliegend angefochtene Präsidialbeschluss datiert vom 24. Februar 2020. Aus den Akten ergibt sich nicht, wann er dem Rekurrenten eröffnet worden ist. Aus dem Umstand, dass der Rekurrent am 27. Februar 2020 Rekurs angemeldet hat, folgt jedoch, dass der angefochtene Beschluss ihm spätestens am 27. Februar 2020 eröffnet worden ist. Die 30-tägige Frist für die Einreichung der Rekursbegründung ist demzufolge spätestens am 28. März 2020 bzw., da dieser Tag auf einen Samstag fiel, am 30. März 2020 abgelaufen (Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021] in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRPG). Daran ändert nichts, dass der Regierungsrat am 24. März 2020 wegen der herrschenden Corona-Pandemie in kantonalen Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren den Fristenstillstand bis zum 19. April 2020 verkündet hat (Ziff. 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. P200505 vom 24. März 2020 [abrufbar unter <https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html?action=download&dokumentId=7464f31536024f44846b844bd5bf9ba4-332&dokumentVersion=6&dokumentAnsicht=Dokument>]). Denn in Verfahren betreffend den Justizvollzug wie dem vorliegenden gilt der Fristenstillstand ausdrücklich nicht (Ziff. 3 lit. e des Regierungsratsbeschlusses Nr. P200505). Der Rekurrent hat bis zum 30. März 2020 keine Rekursbegründung eingereicht, so dass auf seinen Rekurs nicht einzutreten ist (§ 16 Abs. 3 VRPG).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Rekursverfahrens hätte der Rekurrent gemäss § 30 Abs. 1 VRPG dessen Kosten zu tragen. Auf die Erhebung von Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird jedoch umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.